

Nichtamtlicher Teil.

Abänderungsvorschläge

zu

dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876
nebst Motiven.

Im Anschluß an die in den Nummern 274 und 290 d. Bl. veröffentlichten Vorschläge der Herren Eduard Quaas in Berlin und F. Schwarz in München zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876, bringen wir in nachfolgendem auf Veranlassung des Börsenvereins-Vorstandes die in dessen Auftrage im Mai d. J. von den Herren E. A. Seemann in Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt ebenda ausgearbeiteten Vorschläge zur Abänderung dieses Gesetzes nebst den Motiven zur Kenntnis unserer Leser. Red. d. Börsenbl.

Bestehendes Gesetz

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876.

Abänderungsvorschläge.

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§ 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§ 1.

Das Recht, ein Kunstwerk nachzubilden, steht nur dem Urheber zu.

§ 1a.

(Neu, dem bisherigen § 7 entsprechend.)

Dem Urheber gleich zu achten ist der reproduzierende Künstler, der durch Stich, Holzschnitt, Lithographie oder durch ein anderes Kunstverfahren eine Druckplatte zum Zweck der Vervielfältigung eines Originalwerkes berechtigter Weise (§ 3a) herstellt.

§ 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über; es kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§ 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§ 3.

Unverändert.

§ 3a.

Wenn der Urheber eines Originalkunstwerkes (eines Werkes der Malerei, Zeicherei oder Bildhauerei) oder einer zur Vervielfältigung eines Originalwerkes dienenden Form oder einer zum Abdruck der Nachbildung eines Originalwerkes bestimmten Druckplatte (Kupferplatte, Holzstock u. s. w.) an einen Dritten verkauft, so ist damit stillschweigend die Uebertragung des Nachbildungs- bzw. Vervielfältigungsrechtes ausgesprochen, wofern nicht der Urheber sich das Recht ganz oder in beschränkter Weise ausdrücklich bei der Veräußerung vorbehalten hat.

Ein Vorbehalt dieser Art verpflichtet den Eigentümer eines Originalwerkes nicht, dieses zum Zweck der Nachbildung beziehentlich Vervielfältigung dem Urheber zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;

§ 5.

Jede Nachbildung eines Kunstwerks, welche in der Absicht, sie zu verkaufen oder nach stattgefunderer Vervielfältigung zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 1a, 2 und 3a) hergestellt wird, ist verboten.

- Unter dieses Verbot fallen auch solche Nachbildungen, welche
1. durch ein anderes, als bei dem Originalwerk angewendetes Kunst- oder technisches (photomechanisches) Verfahren hervorgebracht,
 2. nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern nach einer Nachbildung bzw. photomechanischen Kopie desselben angefertigt oder
 3. an einem Bauwerke oder einem Kunstgewerbe-Erzeugnisse als Bierat angebracht sind,